

MA Public Health – Gesundheitsförderung und Prävention

Merkblatt zur Studienvoraussetzung 3-monatiges Praktikum

Das Studium des MA Public Health – Gesundheitsförderung und Prävention erfordert ein mindestens dreimonatiges Praktikum in den Bereichen Public Health/Gesundheitswissenschaften oder Gesundheitsförderung.

Als Praktika in den Bereichen Public Health/Gesundheitswissenschaften oder Gesundheitsförderung werden anerkannt:

1. Praktika in Einrichtungen und Institutionen des Gesundheitswesens, in denen Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung angewendet werden
 - z. B. Allgemeine Krankenhäuser, Fachkrankenhäuser für Geriatrie/ Psychiatrie/Sucht, Alten- und Pflegeheime, Rehabilitationskliniken, Ambulante Pflegedienste, Arztpraxen, Einrichtungen zur gesundheitlichen Beratung (z.B. von chronisch Kranken, DrogenkonsumentInnen, Prostituierten etc.), Rettungsdienste, Kurkliniken, Sanatorien, Selbsthilfeorganisationen, Sporteinrichtungen (Gesundheitsbezug), Landesvereinigungen für Gesundheit
2. Praktika in Einrichtungen und Institutionen des Gesundheitswesens, die Interessen der im Gesundheitsbereich Tätigen vertreten oder in diesen Disziplinen forschend und lehrend tätig sind
 - z. B. Berufs- und Fachverbände im Gesundheitswesen, Berufsfach- und Hochschulen sowie Bildungs- und Forschungsinstitute im Gesundheitsbereich, Patientenberatungsstellen
3. Praktika in staatlichen und öffentlich-rechtlichen Gesundheitsinstitutionen sowie den Trägern (einschl. ihrer Spitzenverbände) von Einrichtungen im Gesundheitswesen und der Sozialversicherung
 - z.B. staatl. Behörden im Gesundheitswesen (z. B. Gesundheitsamt, Gesundheits- und Sozialministerium), Krankenkassen- und Krankenhausorganisationen als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Träger von Einrichtungen im Pflege- und Gesundheitswesen können kirchliche (z. B. Caritas, Diakonisches Werk), öffentlich- rechtliche (z. B. Stadt, Kreis, Land) und private Institutionen sein.
4. Praktika in den Tätigkeitsfeldern Prävention und Gesundheitsförderung in Institutionen, Behörden oder Unternehmen:
 - z.B. Betriebe, Behörden, (Hoch-) Schulen, Kindertagesstätten, Strafvollzugsanstalten etc.

Wichtig: Tätigkeiten in den vorgenannten Bereichen, die vor dem BA-Studium absolviert wurden, und jene, die sich nicht auf gesundheitswissenschaftliche Fragestellungen beziehen (z.B. kaufmännische Tätigkeiten, rein administrative Tätigkeiten, Tätigkeiten als Übungsleiterin/Übungsleiter im Sportverein, etc.) können nicht anerkannt werden.

Nachweis des Praktikums

Das Praktikum muss vor Beginn des Studiums (01.10.) absolviert sein.

Hierzu ist eine Bescheinigung der Praktikumsstelle vorzulegen, aus der Art und Dauer der Tätigkeit ersichtlich sind. Zur Bewerbung um einen Studienplatz reicht eine schriftliche Bestätigung (der Praktikumsstelle) über die Vereinbarung des zu absolvierenden Praktikums.

Fragen zum Vorpraktikum

Praxisbüro/Career Service

Beate Heitzhausen

0421-218 68505

heitzhausen@uni-bremen.de